Nr. 12 von 12

Dezember 2010 · 92. Jahrgang

Geschäftsstelle
Entfelderstrasse 11
5001 Aarau
Telefon 062 837 18 18
info@aihk.ch
www.aihk.ch · www.ahv-aihk.ch

Wirtschaftspolitisches Mitteilungsblatt für die Mitglieder der AIHK



Aargauische Industrie- und Handelskammer

# MITTEILUNGEN

## Erhöhte Entschädigung wegen missbräuchlicher Kündigung träfe die Falschen

von Philip Schneiter, lic. iur., Rechtsanwalt, juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau

ARBEITSRECHTS-POLITIK



Vor kurzem hat der Bundesrat einen Vorentwurf zur Teilrevision des Obligationenrechts ins Vernehmlassungsverfahren gegeben, der insbesondere die Erhöhung des Höchstbetrags der Entschädigung wegen missbräuchlicher Kündigung von sechs auf zwölf Monatslöhne vorsieht. Die Erhöhung zielt auf Grossunternehmen, trifft aber kleinere und mittlere Unternehmen. Die AIHK lehnt die geplante Verschärfung des schweizerischen Kündigungsschutzes klar ab.

Im Dezember 2008 hat der Bundesrat beschlossen, einen Vorentwurf zur Verbesserung des Schutzes von Arbeitnehmern, die einen Missstand am Arbeitsplatz öffentlich bekannt machen, interessierten Kreisen zur Vernehmlassung zu unterbreiten. Der Vorentwurf enthält eine Regelung des Verfahrens, das so genannte Whistleblower beschreiten müssen: Die Medien dürfen dann über den betreffenden Missstand informiert werden, wenn die zuständige Behörde, welcher der Arbeitnehmer einen Missstand gemeldet hat, «innert angemessener Frist» nichts gegen den Missstand unternimmt. Für den Fall, dass ein Whistleblower aus Rache für das Whistleblowing – in missbräuchlicher Weise – entlassen wird, sieht der Vorentwurf – in Übereinstimmung mit dem geltenden Sanktionssystem des schweizerischen Kündigungsschutzes - vor, dass die Arbeitgeberin dem Arbeitnehmer eine Entschädigung in Höhe von bis zu sechs Monatslöhnen leisten muss, sofern der Arbeitnehmer mit seinen Handlungen gute Absichten verfolgt hat.

Im Vernehmlassungsverfahren ist der Vorentwurf des Bundesrats von rechts, aber auch von links kritisiert worden. Die Gewerkschaften haben vor allem bemängelt, dass eine Entschädigung in Höhe von bis zu sechs Monatslöhnen zu tief angesetzt sei, um Arbeitgeberinnen davon abzuhalten, Whistleblower zu entlassen.

## Übereifriger Bundesrat?

Der Bundesrat hat die gewerkschaftliche Kritik zum Anlass genommen, um gleich das gesamte Sanktionssystem des schweizerischen Kündigungsschutzes zu überprüfen. Einer Überprüfung unterzogen wurde insbesondere Art. 336a Obligationenrecht (OR). Nach dieser Bestimmung wird die Entschädigung, welche die Arbeitgeberin dem Arbeitnehmer im Falle einer missbräuchlichen Kündigung des Arbeitsvertrags zu leisten hat, vom Gericht unter Würdigung aller Umstände festgesetzt. Sie darf aber den Betrag von sechs Monatslöhnen nicht übersteigen. Im Oktober 2010 hat der Bundesrat beschlossen, einen Vorentwurf zur Teilrevision des Obligationenrechts ins Vernehmlassungsverfahren zu geben, der – ganz allgemein – die Erhöhung des Höchstbetrags der Entschädigung wegen missbräuchlicher Kündigung von sechs auf zwölf Monatslöhne vorsieht. Die gleiche Erhöhung soll übrigens der Höchstbetrag der Entschädigung erfahren, welche die Arbeitgeberin nach Art. 337 OR einem ungerechtfertigt fristlos entlassenen Arbeitnehmer schuldet.

# Entschädigungen «aus der Portokasse»?

Die Entschädigung, die von der Arbeitgeberin im Falle einer missbräuchlichen Kündigung zu leisten ist, dient – gleichzeitig – der Wiedergutmachung des vom Arbeitnehmer erlittenen Unrechts und der Bestrafung der Arbeitgeberin. Die Bestrafung der Arbeitgeberin soll ihrerseits namentlich präventive Wirkung haben.

Nach Ansicht des Bundesrats gibt es Fälle, in denen eine Entschädigung von sechs Monatslöhnen offensichtlich zu tief ist. So habe das Bundesgericht mehrere Fälle beurteilen müssen, in denen die Kündigung, welche die Arbeitgeberin ausgesprochen hatte, in grober Weise missbräuchlich sei. Namentlich erwähnt wird der Fall eines Arbeitnehmers, der nach 44 Dienstjahren wenige Monate vor Erreichen des AHV-Rentenalters entlassen wurde, nachdem sich der Arbeitnehmer, der eine überdurchschnittlich hohe Anzahl unproduktiver Arbeitsstunden aufgewiesen hatte, – möglicherweise zu Recht – gegen Rationalisierungsmassnahmen gewehrt hatte (BGE 132 III 115).

Angesichts der vom Bundesgericht beurteilten Fälle vermutet der Bundesrat, dass gewisse Arbeitgeberinnen das Urteil, eine Entschädigung wegen missbräuchlicher Kündigung bezahlen zu müssen, unabhängig von der Höhe der Entschädigung bewusst in Kauf nehmen. Gewisse Arbeitgeberinnen könnten eine Entschädigung in Höhe von sechs Monatslöhnen offenbar «aus der Portokasse» bezahlen. Damit diese Arbeitgeberinnen vor missbräuchlichen Kündigungen zurückschreckten, müsse der Höchstbetrag der Entschädigung wegen missbräuchlicher Kündigung von sechs auf zwölf Monatslöhne erhöht werden.

# Falsche Schlüsse auf unsicherer Grundlage

Die – nach der Analyse von Bundesgerichtsentscheiden aufgestellte – Vermutung des Bundesrats, dass gewisse Arbeitgeberinnen eine Entschädigung wegen missbräuchlicher Kündigung in Höhe von sechs Monatslöhnen bewusst in Kauf nehmen, steht auf eher tönernen Füssen; denn eine Arbeitgeberin, die

eine Entschädigung in Höhe von sechs Monatslöhnen bewusst in Kauf nimmt, wird einen Fall kaum über mehrere Instanzen bis vor Bundesgericht ziehen.

Hat die Vermutung des Bundesrats eine unsichere Grundlage, so zieht der Bundesrat aus seiner Vermutung auch die falschen Schlüsse:

Gerade um auf Kündigungen, die in *grober* Weise missbräuchlich sind, angemessen reagieren zu können, hat das Bundesgericht die Praxis entwickelt, dass in krassen Fällen zusätzlich zur Entschädigung im Sinne von Art. 336a OR eine Genugtuung im Sinne von Art. 47 oder 49 OR geschuldet ist (BGer 4C.50/2005; BGer 4C.177/2003; BGer JAR 2000, 276; BGer JAR 1998, 199). Die Höhe der Genugtuung ist gesetzlich nicht begrenzt. Für die krassen Fälle, auf welche die Vorlage des Bundesrats zielt, sieht daher bereits das geltende Recht angemessene Rechtsfolgen vor.

Der Erhöhung des Höchstbetrags der Entschädigung wegen missbräuchlicher Kündigung kann zwar nicht die vom Bundesrat beabsichtigte Wirkung zukommen; sie hätte aber – was der Bundesrat übersieht – unweigerlich zur Folge, dass namentlich mittelschwere Fälle, welche die Vorlage gar nicht im Auge hat, erheblich schärfer sanktioniert werden: Beträgt der Höchstbetrag der Entschädigung sechs Monatslöhne, so ist in einem mittelschweren Fall – wenn man beispielsweise der Praxis der Basler Gerichte folgt (z.B. AppGer Basel-Stadt, JAR 2004, 436) – eine Entschädigung von drei Monatslöhnen angemessen, sofern keine besonderen Fallumstände nach einer höheren oder tieferen Entschädigung verlangen. Beträgt der Höchstbetrag der Entschädigung hingegen zwölf Monatslöhne, so kann konsequenterweise bloss eine Entschädigung von sechs Monatslöhnen angemessen sein.

#### Appellationsgericht Basel-Stadt, JAR 2004, 436:

«Keine Willkür liegt vor, wenn ein Gericht jeweils von einem Grundbetrag von drei Monatslöhnen ausgeht und die Höhe der Entschädigung aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles nach unten respektive nach oben korrigiert.»

## KMU würden hart getroffen

Es gibt viele KMU, die eine Entschädigung wegen missbräuchlicher Kündigung – wie hoch sie auch immer sein mag – *nicht* «aus der Portokasse» bezahlen können. Aber nur wenige KMU verfügen

über eine aufgeblähte Rechtsabteilung, die das Risiko, dass sich eine Kündigung als missbräuchlich erweist, einigermassen zuverlässig abzuschätzen vermag.

Keine Verschärfung des Kündigungsschutzes

Die AlHK lehnt die geplante Erhöhung des Höchstbetrags der Entschädigung wegen missbräuchlicher Kündigung und die dadurch bewirkte Verschärfung des schweizerischen Kündigungsschutzes klar ab. Die Vorlage des Bundesrats zielt einmal mehr auf Grossunternehmen mit prall gefüllter Portokasse,

trifft aber – umso härter – die kleineren und mittleren Unternehmen (KMU).

### Vernunft statt Empörung

Nachdem die Wirtschaftskrise ihren Höhepunkt überschritten hat, sollte die Empörung über die Verursacher der Krise langsam wieder rationalerem Denken weichen und sich der Gesetzgeber darauf zurückbesinnen, Gesetze für alle und nicht gegen bestimmte Bürger zu erlassen. Der Arbeitsvertrag ist ein so genannter Massenvertrag. Gerade die gesetzliche Regelung von Massenverträgen muss zuallererst auf den «Normalfall» ausgerichtet sein.

## **Kartellrecht betrifft auch KMU**

von Marco Caprez, lic.iur., Rechtsanwalt, juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau



Gestützt auf eine Prüfung zur Wirksamkeit sowie zum Vollzug des geltenden Kartellgesetzes hat der Bundesrat einen Entwurf zur Teilrevision desselben in die Vernehmlassung geschickt. Die Frist lief bis am 19. November 2010. Neben grundlegenden institutionellen Veränderungen sind auch materielle Verbesserungen vorgesehen. Obschon die Vorlage in die richtige Richtung geht, ist sie umstritten und bedarf einer sorgfältigen Überarbeitung.

KARTELLRECHT

Das Kartellgesetz ist für die Wirtschaft allgemein und die KMU im speziellen von grosser Bedeutung. Es bezweckt schädliche Auswirkungen von Kartellen und anderen Wettbewerbsbeschränkungen zu verhindern und somit den Wettbewerb im Interesse einer freiheitlichen marktwirtschaftlichen Ordnung zu fördern. Nur wenn ein fairer Wettbewerb gewährleistet ist, können KMU davon profitieren und so auch längerfristig überleben. Daher erscheint es auch gerechtfertigt, moderate Regelungen zu treffen

## Wieso ein griffiges Kartellrecht für alle Unternehmen wichtig ist

Wettbewerb kann in verschiedener Hinsicht eingeschränkt oder gar ganz beseitigt werden: Durch Abreden, die wettbewerbseinschränkende Handlungen oder Unterlassungen bewirken oder wenn eine Gesellschaft als so genanntes marktbeherrschendes Unternehmen auftritt. Dass aber KMU nicht nur indirekt über den funktionierenden Wettbewerb geschützt werden, ist vielen nicht bekannt. KMU können sogar direkt von einem Wettbewerbsverfahren betroffen sein. In den Medien ist zwar

vorwiegend von enormen Bussen für multinationale Grosskonzerne die Rede. So wurde beispielsweise die Basler Spezialchemiefirma Ciba im letzten Jahr zu einer Busse von 68,4 Millionen Euro verurteilt. Es ist indes ein Trugschluss zu glauben, das Kartellrecht betreffe nur multinationale Grosskonzerne in der Technologie- oder IT-Branche. Die Grösse eines Unternehmens ist kein (entscheidendes) Kriterium. Selbst regionale KMU können ins Visier der Wettbewerbsbehörden geraten. Die Konsequenzen daraus sind spürbar: Eine Durchsuchung der eigenen Räumlichkeiten oder eine empfindliche Busse sind alles andere als Bagatellen und schmerzen die Unternehmen markant. So hat die Schweizerische Wettbewerbskommission WEKO erst kürzlich vier Unternehmen, welche im Bereich Baubeschläge für Fenster und Fenstertüren tätig sind, mit insgesamt rund 7,6 Millionen Franken gebüsst. Darunter befanden sich auch KMU.

## Verbot unzulässiger Absprachen

Ein wichtiger Aspekt des Kartellverfahrens ist das grundsätzliche Verbot unzulässiger Wettbewerbsabreden. Es ist nicht erlaubt, dass Konkurrenten Preise mittels Absprachen höher zu halten versuchen, als sie im freien Markt sein würden. Gerade in regionalen Verhältnissen kann es aber vorkommen, dass Preis- oder Mengenabsprachen getroffen werden. KMU sind somit durchaus einem Sanktionsrisiko ausgesetzt. Einzig Abreden, an denen ausschliesslich Kleinstunternehmen beteiligt sind, gelten in der Regel nicht als erhebliche Beeinträchtigungen des Wettbewerbs. Als Kleinstunternehmen gelten nach Auffassung der Wettbewerbskommission WEKO Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz in der Schweiz 2 Millionen Franken nicht überschreitet.

#### Unzulässige Wettbewerbsabreden (Art. 5 Abs. 3 KG)

- Abreden über die direkte oder indirekte Festsetzung von Preisen;
- Abreden über die Einschränkung von Produktions-, Bezugs- oder Liefermengen;
- Abreden über die Aufteilung von Märkten nach Gebieten oder Geschäftspartnern.

### Entwicklungen des Kartellrechts

Das schweizerische Kartellrecht ist in den letzten Jahren stark weiterentwickelt worden. Mit der Totalrevision im Jahr 1995 wurde eine grundlegende Änderung der bislang geltenden Wettbewerbsordnung eingeführt. Als Ziel wurde neu der Schutz des wirksamen Wettbewerbs explizit im Gesetz aufgenommen. Bereits am 1. April 2004 trat ein neues und stark überarbeitetes Kartellgesetz in Kraft. Inhalt dieser Teilrevision bildete vor allem die so genannte Bonusregelung, bei welcher Unternehmen, die an einer unzulässigen Abrede beteiligt sind, vollständig oder teilweise von der Bestrafung (Geldbusse) befreit werden können. Damit ein Unternehmen in den Genuss dieser Bonusregelung kommt, muss es zur Aufdeckung eines Kartells einen Beitrag leisten, sein eigenes, unzulässiges Verhalten einstellen und sich kooperativ zeigen. Da es für die Wettbewerbsbehörde oft äusserst schwierig ist, verbotene Wettbewerbsabreden nachweisen zu können, ist die Bonusregelung ein probates Mittel, um für Unternehmen Anreize zu schaffen, die Abrede zu melden.

Ferner wurde den Wettbewerbsbehörden die Möglichkeit eingeräumt, Hausdurchsuchungen durchzuführen. Schliesslich wurde das Widerspruchsverfahren eingeführt, das den Unternehmen erlaubt, eine geplante, den Wettbewerb allenfalls einschränkende Verhaltensweise durch die Wettbewerbsbehörde vorab überprüfen zu lassen. Diese Massnahmen haben sich in der Praxis dem Grundsatz nach als erfolgreich erwiesen.

Kaum sechs Jahre nach Inkrafttreten der letzten Änderungen wird bereits über eine neue Reform diskutiert. Ist das Kartellgesetz somit gescheitert? Die Antwort auf diese Frage lautet: Nein.

## Zentrale Anliegen der Revision

Vorab gilt festzuhalten, dass der Wettbewerb ein sehr dynamischer Prozess ist, dessen Funktionieren zum Schutz der etwas schwächeren Teilnehmer – wie etwa KMU – dementsprechend regelmässig überprüft und angepasst werden sollte. Zudem wurde der Bundesrat per Gesetz (Artikel 59a des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG)) beauftragt, innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der letzten Revision dem Parlament Bericht über die Wirksamkeit der Massnahmen und des Vollzugs zu erstatten.

Gestützt auf die vorgegebene Evaluation wurde nun eine neue Vorlage ausgearbeitet. Diese beinhaltet Änderungen sowohl institutioneller, als auch materieller Natur: Das Verfahren soll schneller, die Behörden unabhängiger werden.

# Trennung von Untersuchungs- und Anklagebehörde

Der Bundesrat will eine klarere Trennung zwischen Untersuchungs- und Anklagebehörde schaffen: Neu soll ein von der Verwaltung unabhängiges Bundeswettbewerbsgericht entstehen. Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) begrüsst die klare Abgrenzung zwischen Untersuchungs- und Gerichtsbehörde. Die geltende gesetzliche Grundlage erscheint aus rechtsstaatlicher Sicht überholt. Bedenkt man, dass zahlreiche Wettbewerbsverfahren hohe Bussen nach sich ziehen, erscheint in einem Rechtsstaat eine unabhängige Gerichtsbehörde angezeigt. Eine Änderung im Vergleich zur geltenden Regelung ist unumgänglich.

### Unabhängige(re) Fachrichter

Uneinig ist man sich in der Wirtschaft, wie die Zusammensetzung des neuen Bundeswettbewerbsgerichts ausgestaltet sein soll: Die Vorlage des Bundesrates sieht vor, dass Fachrichter nicht mehr für (wirtschaftliche) Interessenverbände arbeiten dürfen. Er ist der Auffassung, dass die Unabhängigkeit so besser gewährleistet wird. Die Ausführungen gehen aber völlig fehl: Es ist nämlich bekannt, dass unser Rechtswesen einen unabhängigen Richter garantiert,

nämlich gemäss Artikel 30 der Bundesverfassung. Dieser Grundsatz ist in Lehre und Rechtsprechung unbestritten. Falls ein Richter befangen sein sollte, so hat er in der jeweiligen Angelegenheit in den Ausstand zu treten. Weitergehende Einschränkungen erscheinen nicht angezeigt, im Gegenteil: Die Revisionsbestrebungen sind sogar kontraproduktiv, weil das Bundeswettbewerbsgericht vom Fachwissen der Verbandsvertreter durchaus profitieren könnte. Zudem erscheint äusserst fraglich, woher denn nun die jeweiligen Richter stammen sollen. Die heutige Regelung hat sich bewährt.

### Verfahren beschleunigen

Weiter sieht die Vorlage vor, das Widerspruchsverfahren zu verkürzen. Gilt heute eine Frist von fünf Monaten, innert der die Wettbewerbsbehörde tätig werden muss, so dürfte diese für dynamische Märkte überholt sein. Die vorgesehene Verkürzung der Frist auf maximal 2 Monate fördert die Rechtssicherheit bei den betroffenen Unternehmen, obwohl auch 2 Monate verhältnismässig lang sind. Ausserdem soll nur noch das Bundesgericht als einzige Rechtsmittelinstanz angerufen werden können. Mit dem Wegfallen einer Instanz dürften die Verfahren deutlich kürzer werden.

## Einzelfallbetrachtung vertikaler Abreden

In materieller Hinsicht ist die Behandlung vertikaler Abreden von besonderer Bedeutung. Vertikale Absprachen finden zwischen Herstellern und Vertriebs-Händlern statt. Nach geltendem Recht gilt grundsätzlich die Vermutung, dass sie den wirksamen Wettbewerb beseitigen. Dies mag in gewissen Situationen zutreffen, beispielsweise wenn ein Unternehmen eine starke Marktstellung innehat. Die Evaluation hat aber auch gezeigt, dass vertikale Abreden nicht per se wettbewerbsschädlich sind. Es ist nämlich durchaus denkbar, dass solche Vereinbarungen eine kompetitive Wirkung entfalten können: So hat ein Unternehmen bei der Einführung neuer Produkte oft mit hohen Investitionskosten und Risiken zu rechnen. Der Vorteil vertikaler Vereinbarungen liegt nun darin, dass den Händlern eine bessere Aussicht auf die Deckung der Kosten für die Neueinführung von Produkten geboten werden kann. Zudem können sie auch genutzt werden, um im Wettbewerb mit vertikal integrierten Anbietern überhaupt bestehen zu können.

Die heutige gesetzliche Regelung erscheint somit verbesserungswürdig. Aus wettbewerbs- und volks-

wirtschaftlichen Gründen ist einer Lockerung der Behandlung vertikaler Abreden zuzustimmen. Eine Marktabschottung kann nicht das Ziel sein, volkswirtschaftlich sinnvolle Vertriebsvereinbarungen hingegen schon. Sachgerecht erscheint daher eine differenzierte Beurteilung solcher Abreden im Einzelfall, unter Abwägung von wettbewerbsfördernden und wettbewerbshindernden Elementen. In diese Richtung geht auch die Vorlage des Bundesrates, wobei er dazu zwei Varianten vorgelegt hat.

#### Zentrale Änderungen der Vernehmlassungsvorlage

- Verkürztes Widerspruchsverfahren;
- Trennung von Untersuchungs- und Gerichtsbehörde;
- Keine Fachrichter aus Interessenverbänden;
- Einzelfallbetrachtung vertikaler Abreden;
- Stärkung und Vereinfachung der Zusammenschlusskontrolle;
- Ausweitung der Klagelegitimation auf Endkunden.

### Klagen neu auch von Endkunden

Schliesslich soll die Klagemöglichkeit ausgeweitet werden: Nach der heute geltenden Regelung sind nur Wirtschaftsteilnehmer zur Klage legitimiert, die am Wettbewerb behindert werden. Neu sollen auch jene Endkunden zur Klage zugelassen werden, die Schaden aus Kartellen erlitten haben. Ob diese Regelung hilfreich ist, muss hinterfragt werden. Die Gefahr von Zivilklagen besteht nun praktisch jederzeit. Eine Flut an Klagen nach amerikanischem Vorbild kann nicht mehr ausgeschlossen werden, obwohl die Hürden für einen Endkunden ziemlich hoch sein dürften. Ungewiss ist sodann, wie die Kostenverteilung eines solchen Verfahrens bei Unterliegen des Endkunden ausgestaltet werden soll. Sofern man diese Frage analog dem Gesellschaftsrecht regeln würde, hätten involvierte Unternehmen mit einigen Kosten zu rechnen, da Privatpersonen oft nur einen Bruchteil der tatsächlich anfallenden Kosten zu bezahlen haben. Unter Berücksichtigung des Streitwertes fallen teilweise aber sehr hohe Verfahrenskosten an. Diese werden grösstenteils auf die Unternehmen abgewälzt, was zu unbefriedigenden Ergebnissen führen kann.

#### **Fazit**

Eine ausgewogene Regulierung, unabhängige Behörden und rechtsstaatlich korrekte Verfahren sind die Grundlage für einen funktionierenden Wettbewerb. Der Wirtschaftsstandort Schweiz wird dadurch gestärkt. Die Vorlage des Bundesrates geht in die richtige Richtung und ist in vielen Punkten zu begrüssen. Einige Regelungen müssen aber abgeändert werden, was Zeit benötigt. Es bleibt zu hoffen, dass die Revision zu Ende ist, bevor neuerdings Revisionsbedarf entsteht.

## Bund vor kapitalen Herausforderungen

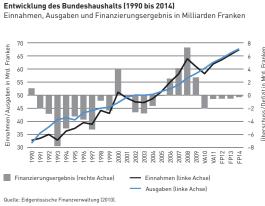
BUNDESFINANZEN

Im «dossierpolitik» Nr. 22 vom 15. November 2010 beschäftigt sich economiesuisse mit der aktuellen Situation sowie der Entwicklung der Bundesfinanzen. Die AIHK unterstützt die dort vertretene Position. Wir publizieren deshalb nachstehend Auszüge aus dem Dokument, welches als Ganzes auf www.economiesuisse.ch zu finden ist. Ein gesunder Bundeshaushalt ist eine Voraussetzung für ausgeglichene kantonale Haushalte. Bundesdefizite werden nämlich in der Regel mindestens teilweise auf die Kantone «abgeschoben». Die vorliegende Thematik ist deshalb auch für die kantonale Politik bedeutsam.

Entgegen den Erwartungen schliesst der Bundeshaushalt wahrscheinlich auch im laufenden Jahr mit einem Überschuss ab. Die guten Zahlen dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Herausforderungen, die in der Finanzpolitik auf den Bund zukommen, kapital sind.

gaben im Raum, für die heute noch jede Finanzierung fehlt.

Darüber hinaus stehen milliardenschwere Mehraus-



Für das nächste Jahr plant der Bundesrat bei deutlich abgeschwächten Wirtschaftsaussichten ein Defizit. Ab 2012 drohen weitere jährliche Fehlbeträge, die gemäss Vorgaben der Schuldenbremse zwingend bereinigt werden müssen.

70	_																		_						- 8
65	_			_	_	_	_	_	_	_						_	_				_	_			- 6
60	_			_	_	_	_	_	_	_	ī	_	_	_	_	_	_	1	F	$\gt$	1		_		- 4
55	_			-	_	-	-	-	-	-	⊪	_	_	_	_	_	/	1	ſ		_	-	_		- 2
65 60 55 50 45 40 35											/	_				4							_	_	- 0
45	_		H	Н	ŀ	ŀ		ŀ	_	J		_		I	1										
40	_		$\forall$	Ħ	ŀ	7	_	✓	_																
35	_		$\triangleleft$		_	_		_																	
30	_	_			_		_	_		_	_			-	_		_	_		_	_				
	1990	1991	1992	993	1994	1995	9661	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2007	2005	2008	2007	2008	2009	/A10	M11	:P12	FP13	!

Voranschlag 2011 und Finanzplan 2012–2014 im Überblick										
Beträge in Milliarden Franken										
	VA	VA	FP	FP	FP					
Finanzierungsrechnung	2010	2011	2012	2013	2014					
Ordentliche Einnahmen	58,2	61,9	63,5	65,5	67,4					
Ordentliche Ausgaben	60,2	62,5	64,1	66,1	67,7					
Ordentliches Finanzierungsergehnis	- 2 N	- N 6	- N 6	- N 6	- N 3					

Vorgaben der Schuldenbremse										
Maximal zulässiges Defizit	- 2,4	- 0,8	- 0,4	- 0,1	-					
Anpassungsbedarf	- 0,4	- 0,2	0,4	0,7	0,6					

-0.3

11,5	11,1	10,9	10,9	10,8
10,3	10,1	10,0	10,0	10,0
23,0	20,4	19,9	19,3	18,9
	10,3	10,3 10,1	10,3 10,1 10,0	10,3 10,1 10,0 10,0

- 0,4	1,6	2,0	2,0	2,0
0,9	0,8	1,5	1,5	1,5
	- 0,4 0,9	- 0,4 1,6 0,9 0,8	- 0,4 1,6 2,0 0,9 0,8 1,5	- 0,4 1,6 2,0 2,0 0,9 0,8 1,5 1,5

Quelle: Eidgenössische Finanzverwaltung (2010), Finanzplan 2012–2014.

Ausserordentliche Einnahmen

Ausserordentliche Ausgaben Finanzierungsergebnis

Mögliche Mehrbelastungen aus ausgabenseitigen Reformen Geschätzte Ausgaben in Millionen Franken										
	FP 2012	FP 2013	FP 2014	nach 2014						
Gesamtbelastung	≥ 1490	≥ 2890	≥ 2990	≥ 4290						
Freihandelsabkommen mit der EU	≤ 450	≤ 1500	≤ 1500	≤ 1′500						
Mehrbedarf Armee	≥ 500	≥ 500	≥ 500	≥ 500						
Ausbau Schieneninfrastruktur	-	_	-	600-1050						
Ausbau Strasseninfrastruktur	-	_	-	600-1250						
Schiene: Betrieb und Unterhalt	-	300	400	≥ 500						
Strasse: Betrieb und Unterhalt	-	-	-	n. q.						
Teuerungsausgleich Bundesrentner	≤ 330	≤ 330	≤ 330	≤ 330						
Neudotierung Ausgleichsgefässe NFA	200	200	200	200						
Ührige ausgabenseitige Mehrhelastungen	> 10	> 60	> 60	> 40						

Quelle: Eidgenössische Finanzverwaltung (2010), Finanzplan 2012–2014.

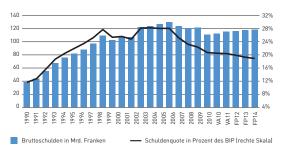
Das Konsolidierungsprogramm (KOP) und die Aufgabenüberprüfung sollen den Boden bereiten für eine weiterhin nachhaltige Haushaltsentwicklung.

Massnahmenpakete des Konsolidierungsprogramms im Überblick Geplante Entlastungen in Millionen Franken (2011–2013)								
in Mio Fr.	2011	2012	2013					
I. Kompensation Stabilisierungsprogramme	177	177						
II. Anpassung Teuerung	383	442	448					
III. Verwaltung (Personal und Informatik)	140	163	178					
IV. Massnahmen Aufgabenüberprüfung	275	526	622					
V. Korrektur Passivzinsen	730	320	250					
VI. Einnahmenseitige Massnahmen	107	106	94					
Entlastungswirkung total	1811	1734	1592					

Quelle: Botschaft des Bundesrats zum Konsolidierungsprogramm vom 1. September 2010

In der Verantwortung steht das Parlament. Es muss entscheiden, ob der Bund auf dem Königsweg der finanzpolitischen Stabilität weiterschreitet – ein Weg, der sich in der Krise für die Schweiz ausbezahlt hat -, oder ob der neuerliche Gang in die Verschuldung gesucht wird, mit all seinen negativen Konsequenzen für die Wirtschaft und die Gesellschaft.





Quelle: Eidgenössische Finanzverwaltung (2010), Bericht zum Voranschlag 2011.

#### **Position economiesuisse**

Die auf der Schuldenbremse basierende Finanzpolitik des Bundes hat sich in den letzten Jahren bewährt. Der Bund ist heute weitgehend frei von strukturellen Defiziten. Die Schulden konnten abgebaut werden.

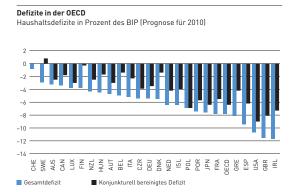
Die gute Ausgangslage muss erhalten bleiben. Die Schuldenbremse definiert Mindestanforderungen, die laut Verfassung und Gesetz eingehalten werden müssen.

Zur Einhaltung der Schuldenbremse ist das KOP unverzichtbar. Es sollte möglichst rasch umgesetzt werden. Der Voranschlag 2011 bietet sich dafür an. Ab 2012 braucht es darüber hinaus weitere Entlastungsmassnahmen.

Zusätzlich zur Schuldenbremse sind Sicherheits- und Gestaltungsspielräume wichtig. Diese können nur

durch Strukturreformen geschaffen werden. Ohne Aufgabenüberprüfung besteht für Neues kein Raum. Fehlentwicklungen im Bundeshaushalt müssen dringend angegangen werden.

Dem ist aus AIHK-Sicht nichts beizufügen. Nur mit dieser Haltung können wir unsere gute Stellung im internationalen Vergleich halten.



Quelle: OECD Economic Outlook No. 87

## Die AIHK will ein Quorum bei Grossratswahlen

Kürzlich wurde das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Grossratswahlgesetzes abgeschlossen. Der Kanton Aargau hat auf die Wahlen 2009 den «Doppelten Pukelsheim» als Wahlsystem eingeführt. Der Grosse Rat hat am 1. Juni 2010 gegen den Willen des Regierungsrates eine Motion überwiesen, welche eine Wahlsperrklausel (Quorum) im Grossratswahlgesetz verlangt. In Erfüllung dieser Verpflichtung schlägt der Regierungsrat zwei Varianten vor: entweder ein Bezirksquorum (eine Partei muss für den Einzug in den Grossen Rat mindestens 5 Prozent der Stimmen in einem Bezirk erreichen) oder ein kombiniertes Quorum (eine Partei muss für den Einzug in den Grossen Rat entweder mindestens 5 Prozent der Stimmen in einem Bezirk oder 3 Prozent der Stimmen im ganzen Kanton erreichen). Der Regierungsrat setzt sich für letztere Variante 2 ein.

Wir nahmen gegenüber dem Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) wie folgt Stellung: Die Aargauische Industrie- und Handelskammer hat seinerzeit die Einführung des neuen Wahlsystems des «Doppelten Pukelsheims ohne Quorum» abgelehnt. Dieses System fördert die Zersplitterung im Parlament, weil weniger als ein Prozent der Stimmen für einen Einzug in den Grossen Rat genügt. Dass dies auch tatsächlich geschieht, hat sich bei den letz-

ten Grossratswahlen gezeigt. Der Ratsbetrieb ist dadurch sicher nicht einfacher oder besser geworden.

Wir unterstützen deshalb die Schaffung eines Quorums ab den nächsten Wahlen. Weil sie wirksamer ist und damit unseren Vorstellungen näher kommt, unterstützen wir die erste Variante. Eine Sperrklausel von 5 Prozent in einem Wahlkreis scheint uns angemessen. Sie hat sich unseres Wissens sowohl in anderen Kantonen als beispielsweise auch in Deutschland bewährt.

## Bringen Sie Ihre Meinung ein!

Die AIHK erhält im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses regelmässig Vorlagen des Kantons Aargau und (über die Spitzenverbände) des Bundes zur Stellungnahme. Auf unserer Webseite (www.aihk.ch/politik/vernehmlassungen/) informieren wir über alle laufenden Verfahren. Interessierte Unternehmen können dort die Unterlagen bestellen. Die Geschäftsstelle freut sich über alle Rückmeldungen und nimmt Beurteilungen aus Firmensicht gern in die Argumentation der AIHK auf.

VERNEHM-LASSUNGEN

## Jahres-Inhaltsverzeichnis 2010

Nr. 1, Januar 2010		Nr. 7/8, August 2010	
Lehren aus der Krise ziehen und umsetzen		Was die Wirtschaft von der Schule erwartet	
(Ausblick 2010)	1	(Bildungsreform Aargau)	53
Mindestlöhne: Standortnachteil für die Schweiz		Zu viele Artikel verderben das (Energie-)Gesetz	
(Mindestlöhne)	4	(Totalrevision Energiegesetz)	55
Geplantes Einführungsgesetz zum		Nicht alle brauchen sechs Wochen Ferien	
Arbeitsrecht schwächt die Sozialpartnerschaft		(Arbeitsrechtspolitik)	57
(Arbeitsrechtspolitik)	6	Von der Konjunktur zur Haushaltsstabilisierung	
		(Staatsverschuldung)	59
Nr. 2, Februar 2010			
Die Erholung kommt voran		Nr. 9, September 2010	
(AIHK-Wirtschaftsumfrage)	9	Nicht mit der Giesskanne subventionieren	
Nr. 2 Mär- 2010		(Familienergänzende Kinderbetreuung)	61
Nr. 3, März 2010		Mehrwertsteuerreform B bringt Mehrwert	
Aargau will als starker Partner mitgestalten	2.1	(Mehrwertsteuerreform B)	63
(Standortmarketing)	21	Erkenntnisse zum Kündigungsschutz	
Anpassungsbedarf bei der Personenfreizügigkeit		(Arbeitsrechtspolitik)	66
(Bilaterale Verträge)	24	No. 40. Oktober 2040	
Ernüchterung in Kopenhagen, und was nun?	2.0	Nr. 10, Oktober 2010	
(Totalrevision Energiegesetz)	26	Nein zur «Steuergerechtigkeits-Initiative» –	
Nr. 4, April 2010		sie bringt nicht mehr Gerechtigkeit	
Starke Vorbehalte gegenüber dem Strassengesetz		(Volkabstimmung vom 28. November 2010)	69
(Revision Strassengesetz)	29	Auf der Suche nach Sicherheit im Untergrund	74
Schweizerische Strafprozessordnung: Mehrkoste		(Tiefenlager)	71
durch Vereinheitlichung	11	Die vorgesehene Sozialplanpflicht – offensichtlic	
5	22	ein Schnellschuss (Arbeitsrechtspolitik)	74
(Kantonale Volksabstimmung vom 13. Juni 2010) AlHK-Ja zur Verfassungsänderung zur Umsetzun		Nr. 11, November 2010	
des Schweizerischen Zivilprozessrechts	y		
(Kantonale Volksabstimmung vom 13. Juni 2010)	22	Nein zur Ausschaffungsinitiative, Ja zum Gegenvorschlag	
Die AIHK sagt Ja zum Einführungsgesetz	33	(Volksabstimmung vom 28. November 2010)	77
zum Arbeitsrecht		Auf der Suche nach der Prekarität prekärer	77
	24	Arbeitsverhältnisse (Arbeitsmarkt)	79
(Kantonale Volksabstimmung vom 13. Juni 2010)  Zusammenarbeit über die Grenzen lohnt sich	34	Stopp dem Zahlungsschlendrian – ohne Ausnah	
(Wirtschaft am Hochrhein)	35	(Verzugszins)	81
(Wirtschaft am nochmein)	33	Wird doch noch gut, was schon so lange währt:	
Nr. 5, Mai 2010		(Rechnungslegungsrecht)	83
Das Handelsgericht nützt dem Kanton Aargau	37	(Necritarigstegatigstectit)	- 63
(Justiz)	51	Nr. 12, Dezember 2010	
Krise noch ohne markante Auswirkungen auf		Erhöhte Entschädigung wegen missbräuchlicher	
Aargauer Kantonsfinanzen		Kündigung träfe die Falschen	
(Kantonsfinanzen)	40	(Arbeitsrechtspolitik)	85
Die 4. AVIG-Revision als vernünftige		Kartellrecht betrifft auch KMU	
Kompromisslösung		(Kartellrecht)	87
(Sozialpolitik)	42	Bund vor kapitalen Herausforderungen	
		(Bundesfinanzen)	90
Nr. 6, Juni 2010		Die AIHK will ein Quorum bei Grossratswahlen	
Vertrauen weiter stärken		(Vernehmlassungen)	91
(GV AIHK vom 20. Mai 2010)	45	(	
Aktuelle Geldpolitik und			
deren Bedeutung für die Realwirtschaft			
(GV AIHK vom 20. Mai 2010)	49	Die kursiven Angahen betreffen die Randbemerkunge	n